

## **Satzung des TSV 1861 Nördlingen e.V.**

**Fassung vom 24. November 2014 mit Änderungen vom 20. September 2022**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1861 Nördlingen e.V. Er hat den Sitz in Nördlingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg Registergericht unter der Registernummer VR 50546 eingetragen

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ( §§ 51 – 68 AO ).

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Betätigung, Übungen und Leistungen, Teilnahme an Wettbewerben und überörtlichem Spielbetrieb und insbesondere Förderung der Jugend und der Gesundheit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Juli des laufenden Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Der Verein besteht aus

- aktiven, erwachsenen Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Besonders verdiente Mitglieder können nach der von der Vorstandschaft zu beschließenden Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und werden dann von der Beitragsverpflichtung freigestellt.

Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung (auch mit e-mail) durch den geschäftsführenden Vorstand. Eine Ablehnung erfolgt durch Beschluss der Gesamtvorstandschafft und ist schriftlich zu begründen.
2. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(s).

## **§ 6 Rechte des Mitglieds**

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Teilnahme am Spielbetrieb ist nur nach vorheriger Anmeldung zur Mitgliedschaft zulässig.

## **§ 7 Pflichten des Mitglieds**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

## **§ 8 Beiträge und Gebühren**

1. Alle natürliche Mitglieder haben folgende Beiträge zu leisten
  - Mitgliedsbeitrag
  - Abteilungsbeiträge und spezielle Jugendbeiträge nach Beschluss der Einzelabteilung
2. Die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge wird durch Beschluss des Gesamtvorstandes festgelegt.
3. Bei Aufnahme als Mitglied im 1. Halbjahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten, bei Beitritt im 2. Halbjahr wird die Hälfte des festgesetzten Beitrages berechnet.
4. Die Mindestmitgliedschaft beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr; befristete kürzere Mitgliedschaften können im Einzelfall vom 1. oder 2. Vorstand genehmigt werden. Der Mindestbeitrag soll dann mindestens die Hälfte des Jahresbeitrages entsprechend der persönlichen Zuordnung (Erwachsener, Jugendlicher etc.) betragen.
5. Die Mitgliedsbeiträge sind zur ordnungsgemäßen Finanzierung der Aktivitäten des Vereins lt. Satzungszweck gem. § 2 zu verwenden. Es sind, falls möglich und steuerrechtlich zulässig, ohne die Gemeinnützigkeit zu gefährden, Rücklagen zu bilden.
6. Eine Entnahme der Rücklagen bedarf der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder des Gesamtvorstandes.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich gegenüber der Geschäftsführung erklärt werden.

## **§ 10 Disziplinäre Maßnahmen und Ausschluss**

1. Bei disziplinelosem oder vereinschädigendem Verhalten können ausgesprochen werden:
  - a) schriftlicher Verweis,
  - b) vereinsinterne Sperrmaßnahmen für den Übungs- und/oder Spielbetrieb,
  - c) Ausschluss
2. Zuständig für
  - § 10 1a) ist die Abteilungsleitung,
  - § 10 1b) die Abteilungsleitung im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand,
  - § 10 1c) der Gesamtvorstand.
3. Gegen Maßnahmen zu a) und b) besteht die Möglichkeit der schriftlichen Beschwerde an den Gesamtvorstand. Während einer Sperre ist es nicht möglich, von einer Abteilung zu anderen zu wechseln. Die Sperre erstreckt sich über alle Abteilungen des Vereins.
4. Ausschlussgründe nach 1 c) sind
  - a) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
  - b) schweres unkameradschaftliches oder disziplinwidriges Verhalten,
  - c) Nichtzahlung des Beitrages.
5. Gegen den Ausschluss nach § 10 Ziff. 4 ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die dann eine vereinsinterne abschließende Entscheidung trifft. Der Ausschluss wegen § 10 Ziff. 4c ist nur nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses zulässig

## **§ 11 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - Mitgliederversammlung
  - Gesamtvorstand
  - geschäftsführender Vorstand
  - Abteilungen
2. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt, es sei denn es ist durch ein zuständiges Organ eine Vergütung beschlossen.
3. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
4. Wiederwahl und Ämterhäufung ist möglich.

## **§ 12 Vorstand**

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern,
- d) dem Schriftführer,
- e) der Referentin für die Interessen der weiblichen Mitglieder,
- f) den Abteilungsleitern (Höchstzahl: 18)

Die Vorstandschaft wird mit Ausnahme der Abteilungsleiter jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleibt bis zur Wahl der neuen Vorstandschaft im Amt.

Der Vorstandschaft gehören kraft Amtes an die gemäß der Geschäfts- und Betriebsordnung gewählten Abteilungsleiter.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Die Vorstandschaft ohne Abteilungsleiter fungiert als geschäftsführender Vorstand.

Bei den zu wählenden Personen Ziff 1a, 1b, 1c und 1d dürfen nur maximal 2 Personen der gleichen Abteilung angehören, die mitgliedersstärksten Abteilungen sollten möglichst im geschäftsführenden Vorstand vertreten sein.

Der berufsmäßige Geschäftsführer/in hat in allen Gremien beratende Funktion.

## **§ 12 a Vergütungen**

1. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Sämtliche Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung bis zum Höchstbetrag gemäß §3 Nr. 26a EstG erhalten.
3. Die Entscheidung der tatsächlichen Leistungen einer Tätigkeitsvergütung ist von der Haushaltslage des Vereins abhängig und im Einzelnen vom Geschäftsführenden Vorstand nach grundsätzlicher Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

## **§ 13 Vertretungsberechtigung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. oder 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende einzuberufen hat. Sie ist spätestens vierzehn Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung in den „Rieser Nachrichten“ und an der Anschlagstafel der Geschäftsstelle des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Über den Verlauf und die Beurkundung der Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und dem

Protokollführer zu unterzeichnen ist. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens sieben Tage vorher schriftlich gestellt sein.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts der Vorstandschaft,
  - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
  - c) Entlastung der Vorstandschaft,
  - d) Wahl der Vorstandsmitglieder ohne Abteilungsleiter,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) Beschluss über rechtzeitig gestellte Anträge
  - g) Wahl der Rechnungsprüfer
3. Zur Satzungsänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich; im Übrigen genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann die Vorstandschaft unter den gleichen Bedingungen wie unter Ziff. 1 einberufen. Sie muss eine solche einberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

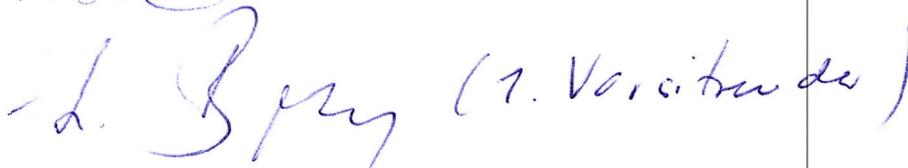
### **§ 15 Geschäfts- und Betriebsordnung**

Der Gesamtvorstand gemäß § 12 hat eine Geschäfts- und Betriebsordnung aufzustellen, die den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend, jederzeit ergänzt oder geändert werden kann.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit aufgelöst werden; hierzu ist notwendig, dass die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung öffentlich bekannt gegeben wurde und eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder zustimmt. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Nördlingen zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

 (Schriftführerin)

 (1. Vorsitzender)

 (2. Vorsitzender)